

Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Verwaltungsgebühren

vom 15. Dezember 1999 mit Teilrevisionen vom 30. November 2005 und vom 20. März 2007



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Massgebliches Recht	3
Art. 2 Geschlechtsneutralität	3
B. Einbürgerung von Schweizern	3
Art. 3 Voraussetzungen für Schweizer	3
Art. 4 Verwaltungsgebühren für Schweizer	3
Art. 5 Ermässigung durch Wohnsitzdauer	3
Art. 6 Ermässigung für Ehepartner	3
C. Einbürgerung von Ausländern	4
Art. 7 Voraussetzungen für Ausländer	4
Art. 8 Wohnsitzerfordernis	4
Art. 9 Eignung	4
Art. 10 Verwaltungsgebühren für im Ausland geborene Ausländer	5
Art. 11 Verwaltungsgebühren für in der Schweiz geborene Ausländer	5
Art. 12 Ermässigung für Ausländer unter 25 Jahren	5
Art. 13 Ausnahmebestimmungen	5
Art. 14 Aufhebung bestehenden Rechts	5
Art. 15 Inkrafttreten	6

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Massgebliches Recht**

Diese Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen zu folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz BüG)
- Gemeindegesetz
- Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung BüV)
- Gemeindeordnung

Art. 2 Geschlechtsneutralität

Die nachfolgenden Bestimmungen haben unabhängig ihrer generell männlichen Formulierung uneingeschränkt auch für weibliche Personen Gültigkeit.

B. Einbürgerung von Schweizern**Art. 3 Voraussetzungen für Schweizer**

Für die Einbürgerung von Schweizer gelten die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

Art. 4 Verwaltungsgebühren für Schweizer

Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 500.00 je Gesuch.

Für junge Schweizer Bewerber, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird eine Pauschalgebühr von Fr. 250.00 je Gesuch erhoben.

Art. 5 Ermässigung durch Wohnsitzdauer

Nach mindestens zehnjährigem, ununterbrochenem Wohnsitz in der Gemeinde erfolgt die Bürgerrechtsaufnahme gebührenfrei.

Art. 6 Ermässigung für Ehepartner

Bewerber, die mit einer Bachenbülacher Bürgerin verheiratet sind und seit mindestens fünf Jahren in Bachenbülach wohnen, werden gebührenfrei in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen.

C. Einbürgerung von Ausländern

Art. 7 Voraussetzungen für Ausländer

In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

Im Übrigen gelten für die Einbürgerung von Ausländern die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

Art. 8 Wohnsitzerfordernis

Die Bewerber müssen sich über folgende Wohnsitzdauer in der Gemeinde Bachenbülach ausweisen:

- Bewerber mit Schweizerischem Geburtsort:

Zwei Jahre

- Bewerber mit ausländischem Geburtsort:

Fünf Jahre

Für Bewerber, die seit mindestens 15 Jahren in der Schweiz wohnen, genügt eine Wohnsitzdauer von zwei Jahren.

Ist der Gesuchsteller bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton, sofern er in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht hat.

Art. 9 Eignung

Die Bewerber müssen sich als Schweizerbürger und insbesondere auch als Gemeindebürger eignen. Nebst den Anforderungen gemäss kantonomer Bürgerrechtsverordnung sollen die Bewerber:

- sich in deutscher Sprache gut verständigen können;
- mit den spezifischen örtlichen Verhältnissen vertraut und am Gemeindegesehen allgemein interessiert sein;
- über ausreichende, der schulischen und beruflichen Ausbildung entsprechende staatsbürgerliche Kenntnisse verfügen;
- mit den gesellschaftlichen Grundwerten unserer Kultur vertraut sein.

Über die Eignung bezüglich deutscher Sprache und staatskundlicher Kenntnisse sind dem Bürgerrechtsausschuss durch eine von ihm bezeichnete Institution ausgestellte Atteste vorzulegen.

Der Bürgerrechtsausschuss ist zudem berechtigt, den Besuch des Einbürgerungskurses der Gemeinde oder eines von ihm bezeichneten Staatskundekurses zu verlangen.

Art. 10 Verwaltungsgebühren für im Ausland geborenen Ausländer

Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 1'500.-- je Gesuch. Zusätzlich werden die Kosten des externen Instituts für die Standortbestimmungen in deutscher Sprache und über die staatskundlichen Kenntnisse in Rechnung gestellt.

Art. 11 Verwaltungsgebühren für in der Schweiz geborene Ausländer

Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 500.-- je Gesuch.

Art. 12 Ermässigung für Ausländer unter 25 Jahren

Ermässigung für in der Schweiz geborene Ausländer

Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 250.-- je Gesuch.

Ermässigung für im Ausland geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 250.-- je Gesuch.

Art. 13 Ausnahmebestimmungen

Der Bürgerrechtsausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe, vorbehältlich der Bestimmungen des übergeordneten Rechts, die Wohnsitzdauer und die Verwaltungsgebühren im Einzelfall reduzieren.

In besonderen Fällen kann der Bürgerrechtsausschuss auf die externe Standortbestimmung gemäss Art. 9 verzichten.

Art. 14 Aufhebung bestehenden Rechts

Die Richtlinien für die Aufnahme von im Ausland geborenen Ausländern gemäss Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 1975 werden durch diese Verordnung aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sofort in Kraft.

Bachenbülach, 15. Dezember 1999

Für die Bürgerversammlung

Der Präsident: Die Substitutin:

Hans Salathé Irene Nater

Bachenbülach, 30. November 2005

Für die Bürgerversammlung

Der Präsident: Die Substitutin:

Franz Bieger Irene Nater

Bachenbülach, 20. März 2004

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:

Franz Bieger Hans Lüssi